

### 3) Zur Geschichte des Wein- und Fruchtbaues in Franken.

Nach amtl. Quellen.

Der Weinbau bei Weikersheim ist von zieml. altem Datum. Sehr ergiebig ist der Weinstock und erreicht ein ziemlich hohes Alter im Seitenthal der Vorbach. Aus einer Rathsverordnung entnehmen wir, daß Anfangs des 16. Jahrh. den Wirthen in Weikersheim aufgegeben wurde: jeder soll einen Ehrenwein halten und einen guten für 2 Pfennige geben. Rath und Herrschaft waren überhaupt um die Pflege des Weinbaues bemüht. 1582 wurde bei 30 fl. Strafe verboten, heimische Stöcke einzusetzen, diese Rebsorten, welche, weil sie mehr Most gaben, bei den Leuten sehr beliebt waren, sollten besseren weichen. 1613 wurde dieß wiederholt eingeschärft, weil sonst der Ruhm und die Abfuhr, die Weikersheim habe, verloren gehen. 1614 wurde für die Stadt und die Nachbarorte zugegeben, daß auf den Höhen, nicht aber in den untern und mittleren Schlägen, roth und weiß heimisch gesetzt werden dürfen. Auch das Sezen von Quittenstöcken in den Weinbergen wurde empfohlen, und mehremal ernstlich wiederholt, daß man alle Sorgfalt auf den Weinstock wende. Schon zu Anfang des 16. Jahrh. wurden Weingärten liegen gelassen oder in Aecker verwandelt. Junge Weinberge waren 7 Jahre lang gilt- und zehentfrei. Der Arbeitslohn war regulirt (1512, 1601); so empfing ein Weinbergarbeiter auf's Jahr 3 fl. p. Morgen, speziell aber z. B. für Pfahlsetzen p. Hausen 3 d., Pfahlstecken p. Morgen 6 fr., Pfählen, Binden, Zuziehen  $\frac{1}{2}$  fl., Pfahlziehen oder Sammeln 5 fr., Enträumen p. Mrg. 1 Orth, Schneiden  $\frac{1}{2}$  fl., Hacken 3 Orth oder 12 Batzen, Brachen 9—10 Batzen, Hesten 1 Orth zc. Dazn Frühsuppe und Unterbrod, oder Mittagessen. Schröter (die in Nothfällen auch polizeil. Dienste zu thun hatten), wurden im 15. Jahrh. schon aufgestellt (außer 2 Weinschätzern), sie sollten beim Keltern beihelfen und hatten gegen taxirte Belohnung das Weinladen zu besorgen. Geben wir auch eine Uebersicht der Jahrespreise, hier vorerst aus dem 16. und 17. Jahrh.:

1524: p. Eimer 21 fl. 1525: p. Eimer 14 fl. 1526: p. Eimer 14 fl. 1527: p. Eimer 15 fl., der Heß genannt. 1528: p. Eimer 13 fl. 1529: p. Eimer 11 fl. 1 Orth, der Türk genannt. 1530: p. Eimer 24 fl. 1531: p. Eimer 9 fl., „der reich Herbst“. 1532: p. Eimer 18 fl. 1533: p. Eimer 19 fl. 1534: 20 fl. 1535: 13 fl. 1536: 16 fl., an der ganzen Tauber ein gutes Wein-

jahr. 1537: 16 fl. 1538: 26 fl. 1539: 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. 1540: 7 fl. 1 Orth. In  
 Rothenb. 5 fl. das Fuder. 1541: 9 fl. 1 Orth. 1542: 12 fl. 1543:  
 27 fl. 1544: 25 fl. 1545: 21 fl. 1546: 21 fl. 1547: 21<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl.  
 1548: 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. 1549: 23 fl. 1550: 19 fl. 1551: p. Fuder 24 fl.  
 1552: 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. 1553: 11 fl. 1554: 24 fl. 1555: 15 fl. 1556:  
 17 fl. 1557: 17 fl. 1558: 19 fl. 1559: 25 fl., „erfroren, gar  
 wenig Wein“ zc. Als gute Weinjahre sind bezeichnet: 1574 „zieml.  
 Wein zu 40 fl. 1580: „guter Wein, aber genau zusammengegan-  
 gen“, 40 fl. Vom 72er heißt's: galt das Jahr darauf 50—52 fl.,  
 im Herbst 23 fl. 1582 guter Wein und viel, 17 fl. 1583 „viel  
 Weiß und herrlich gut“, 14 fl., ebenso 1584, Preis 10 fl. 1586:  
 „wenig, aber gut“, 34 fl. 1588: zieml. frisch, aber wenig, 48 fl,  
 1589: frisch und sehr wenig, 56 fl., bei der Herrschaft 117 fl. 1627:  
 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., später 8 fl. 1630: sehr viel und zieml. gut, 14 fl. 1631:  
 sehr gut, doch nur 1 fl. 5 kr. 1652: voller Herbst, p. Morgen guten  
 Weinbergs 20—24 Eimer à 22 fl., nit so gut, wie vor. Jahr.  
 1653: herrl. und treffl. guter Wein, besser als der 47er, aber nur  
 halber Herbst, p. Eimer 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rthlr. Geringe Fehljahre: 1559: „er-  
 froren, gar wenig Wein“, 25 fl. 1564: „Mißjahr“, 1569: „er-  
 froren, gar wenig Wein“, 25 fl. 1564: Mißjahr. 1569: „erfroren“.  
 1576: desgl. 1579: „geringer Wein, trüb. zuletzt p. Eimer <sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl.  
 1585: „sauer“, 17 fl. 1626: erfroren. 1628: Fehljahr, Blüthe  
 gestört. 1649: im Sept. erfroren, saurerer Most p. Eimer 2 Rthlr.  
 1650: im Frühling erfroren, gar wenig Most, doch besser als fernd,  
 à 3 fl. 1651: halber Herbst, 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fl.

Fruchtmarkt war zu Weikersheim je am Mittwoch, jedenfalls  
 schon in den 1580er Jahren (1589 die Schranne in Rothenburg ein-  
 gerichtet). 1438 galt das Malter Korn 16  $\text{℥}$ ; 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  $\text{℥}$  = 1 fl. —  
 1  $\text{℥}$  Brod 3 Pfennig

Das Malter kostete:

1591	das M. Korn	2 fl.	2 Orth.	Dinkel	1 fl.	2 Orth.	Haber	— fl.	11 Baz.
1592	" " "	2 "	1 "	" "	2 "	1 "	" "	— "	12 "
1593	" " "	2 "	1 "	" "	2 "	1 "	" "	1 "	— "
1594	" " "	3 "	— "	" "	1 "	3 "	" "	1 "	1 "
1595	" " "	2 "	3 "	" "	1 "	3 "	" "	1 "	3 "
1596	" " "	2 "	min. <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	" "	1 "	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	" "	— "	16 "
1597	" " "	2 "	1 "	" "	1 "	3 "	" "	1 "	2 "
1598	" " "	2 "	3 "	" "	1 "	3 "	" "	1 "	2 "
1599	" " "	2 "	1 "	" "	1 "	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	" "	1 "	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
1600	" " "	3 "	— "	" "	2 "	1 "	" "	1 "	3 "
1601	" " "	2 "	3 "	" "	2 "	1 "	" "	1 "	5 "

1602	d. M.	Korn	3 fl.	30 fr.	Dinkel	3 fl.	—	Orth.	Haber	— fl.	7 Orth.
1603	"	"	3 "	— "	"	1½ "	— "	"	"	— "	20 Baz.
1604	"	"	— "	7 Orth.	"	— "	7 "	"	"	— "	18 "
1605	"	"	1 "	2½ "	"	1 "	2½ "	"	"	— "	18 "

Theurungsjahre in der obern Taubergegend: 1340 (Heuschrecken-  
schaden), 1521, 1573, 1627, 1636, 1722, 1770, 1771, 1772  
(das Malter Korn 24 fl. rhein.) Vor 1730 8 Pfund Brod 3 Heller,  
nach diesem Jahre 2½ pf.

Durch herrschaftl. Beamte, den Rath und die Siebener wur-  
den jährlich um Andrea die Wein- und Fruchtpreise für die ganze  
Grafschaft, aber mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, per  
majora regulirt. Ein Eimer war = 64 Maas, das Hohlmaas  
meistens das rothenburg., das Längenmaas das nürnbergische.

3 Mühlen bei der Stadt, welche damals von den Gaubewoh-  
nern befahren wurden, und heute noch bestehen, werden schon 1422  
genannt und die Mühlordnung von 1511 ist noch aufbewahrt, nebst  
der Bäckerordnung. 1530 3⅓ pf. für 30 Loth weiß Brod, 12 pf.  
für den Laib Roggenbrod, 5½ pf. für 1 Maas Schönmehl. 1576  
eine neue Müllerordnung, worin es u. A. heißt: holt der Müller  
einem Bäcker das Getraid auf dem Land, daß er's an einem Tag  
vollbringen kann, führt's in die Mühl, mahlt's, gewährt's hier auf  
der Waag, so hat ihm der Bäcker von 10 Malter Waizen oder  
Korn mit dem kleinen Maas 3 Mezen grober und 2 Mezen kleiner  
Kleie zu reichen. Mühlshauer und Brodschäzer waren aufgestellt  
aus dem Rath und den Bürgern. In der 1. Hälfte des 18. Jahr-  
hunderts begegnet uns wieder eine neue Mühlordnung. Ein Mühl-  
zwang bestand nicht, wenigstens im 17. Jahrhundert nicht. Laut  
einer Urkunde von 1517 sollten die Beutelmühlen bei Strafe abge-  
than werden; die Frucht soll erst von der Wage zur Mühle gebracht,  
innerhalb 3 Tagen gemahlen, das Mehl zur Wage geführt werden.  
2 geschworne Mühlenmeister waren aufgestellt. Die Strafen für die  
Müller beliefen sich auf 1 bis 10 Pfund.

Dec. Mayer.

#### 4) Alterthümliche Abgaben.

Der Herr geh. Archivrath Dr. T. Märcker zu Berlin hat im  
„Anzeiger zc.“ des germanischen Museums 1861 No. 10 und 11  
eine Mittheilung gemacht über „Filzschuhe als Abgabe von Klöstern.“